

Stadtratssitzung vom 17. Mai 2018

Postulat Nr. P 14/2017

Postulat betreffend Überprüfung des Auftrages „Erfassung der Personalien“ der privaten Sicherheitsdienste

Alice Kropf, SP; Franz Schori, SP und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2017; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen:

1. Den Leistungsvertrag mit den privaten Sicherheitsdiensten zeitnah anzupassen und die Aufgabe «Erfassung der Personalien» ersatzlos zu streichen.
2. Die Aufgabe „Personen- und Identitätsfeststellung“ Angestellten der Stadt, namentlich des Polizeinspektorates zu übertragen, unter Berücksichtigung, dass die Androhung und Anwendung von Zwang unzulässig sind.

Begründung

Seit der Umsetzung des Projekts „Nachtruhe“, wozu auch der Ordnungsdienst in der Innenstadt gehört, sind die Klagen von Anwohnenden deutlich zurückgegangen. Die Fronten sind nicht mehr derart verhärtet wie noch vor zehn Jahren. Es ist sogar gelungen, mediterrane Nächte einzuführen, womit Thun schweizweit eine begrüßenswerte Pionierrolle einnimmt. Zu diesen Errungenschaften soll Sorge getragen werden. Die Postulant*innen stellen deshalb den Ordnungsdienst Innenstadt nicht grundsätzlich infrage. Aufgrund der gesetzlichen Lage, wie sie nachfolgend ausgeführt wird, soll jedoch die Aufgabe „Erfassung der Personalien“ aus dem Leistungsvertrag mit den privaten Sicherheitsdiensten ausgeklammert werden.

Am 9. Oktober 2017 wurde ein privater Sicherheitsmann der «Broncos-Security» vom Berner Obergericht der Amtsanmassung schuldig gesprochen. Er hatte in Aarberg mehrere Schüler kontrolliert und von einem Jugendlichen den Ausweis verlangt und anschliessend fotografiert. Sowohl die Erstinstanz, das Regionalgericht Biel wie auch das Obergericht stellten nun klar, dass das Gewaltmonopol nicht von Gemeinden an private Sicherheitsfirmen delegiert werden darf. Die Identitätsfeststellung sei eine polizeiliche Massnahme gemäss Art. 27 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Weiter hält das Obergericht fest, dass der Sicherheitsangestellte gewusst habe, dass er nicht zu einer Personenkontrolle berechtigt gewesen sei. Trotzdem habe er bei den Jugendlichen diesen Eindruck erweckt.

Die Berner Sektion des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) begrüsst das Urteil als «wegweisend» für die Regelung der Kompetenzen von privaten Sicherheitsunternehmen im öffentlichen Raum. Der Verband hofft, dass die Gemeinden, welche private Sicherheitsdienste engagieren, ihre Aufträge entsprechend anpassen. Zu lange sei dieser rechtliche Graubereich von den Gemeinden toleriert worden.¹

Weiter hält der Verband in seiner Reaktion auf das Urteil fest: «Mitarbeitende privater Sicherheitsfirmen oder -dienste haben nicht die Kompetenz, auf öffentlichem Territorium Personen- oder Ausweiskontrollen durchzuführen. Anhaltungen und Identitätsfeststellungen sind im Sinne der Gesetzgebung Zwangsmassnahmen, die unter das Gewaltmonopol und damit unter die Amtsgewalt fallen. Amtsgewalt

¹ <https://www.derbund.ch/bern/region/bracossecurity-wegen-personenkontrolle-schuldig-gesprochen/story/13833802>

wiederum darf einzig und allein nur die Polizei ausüben. Diesbezügliche Vollmachten an private Sicherheitsdienste können somit auch nicht von einer Gemeinde erteilt werden.»

Die Mitarbeitenden der von der Stadt Thun beauftragten privaten Sicherheitsfirma (Berner Hundesecurity) fordern immer wieder Personen zur Herausgabe der Personalien auf, wie betroffene Bürger*innen der PostulantIn mehrfach berichteten. Angesichts des Auftretens der Security (Uniform, Leuchtweste, Mitführen eines Hundes) kann für Unkundige durchaus der Eindruck entstehen, der Ordnungsdienst sei mit Polizeiaufgaben vertraut und damit befugt, die Personalien zu erfassen (auch gegen den Willen der angehaltenen Person). Dieser Sachverhalt widerspricht Artikel 62 Absatz 2 des Kantonalen Polizeigesetzes: Privatdetektive und private Sicherheitsunternehmen haben alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.

Im neuen kantonalen Polizeigesetz beantragt der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, dass Angehörige der Gemeindeverwaltung (Polizeiinspektorat) neu befugt sein sollen, Personen- und Identitätskontrollen durchzuführen. Allerdings sind Androhung von Gewalt und Zwang unzulässig und bleiben in der Kompetenz der Polizei (Gewaltmonopol). Dies scheint ein gangbarer Weg zu sein. (vgl. Antrag Regierungsrat PolG Art. 75 bis 78).²

An der Stadtratssitzung vom 20. November 2008 wurde das Postulat betreffend Einführung eines Ordnungsamtes mit 25:10 Stimmen überwiesen; der Gemeinderat hatte Annahme beantragt. Für die Postulant*innen wäre die Prüfung zur Einführung eines Ordnungsamtes nach wie vor ein möglicher Lösungsansatz. Die Auslagerung von Aufgaben der öffentlichen Sicherheit an Private mit all den daraus folgenden rechtlichen Graubereichen würde damit obsolet. Diese Haltung wird auch vom VSPB und dessen Sektion „Polizeiverband Bern Kanton“ (PVBK) vertreten.

Am 8. Dezember 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Bern das neue Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Darin ist enthalten, dass die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten durch private Sicherheitsdienste, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs verboten ist. Darunter fällt auch die Identitäts- und Personenkontrolle.

In der Interpellation I 2/2015 zu den privaten Sicherheitsunternehmen hielt der Gemeinderat fest, dass es ihm wichtig sei, dass das Gewaltmonopol beim Staat bleibe. Mit der Umsetzung der im Prüfungsantrag geforderten Massnahmen könnte er seine Haltung in die Tat umsetzen und würde auch der aktuellen Rechtsprechung Rechnung tragen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Das Projekt „Nachtruhe“ beurteilt der Gemeinderat als Erfolgsmodell, einerseits weil die Klagen von Anwohnenden deutlich zurückgegangen sind, andererseits weil die Fronten zwischen den verschiedenen Interessengruppen aufgeweicht werden konnten. Durch diese Entwicklung wurde es möglich, den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Ordnungsdienst Innenstadt ist ein wichtiges Puzzleteil des erwähnten Projekts. Er dient dazu, Lärm, Vandalismus und Verunreinigungen in der Innenstadt zu verhindern. Der Auftrag wurde letztmals im Jahr 2015 für die Zeitdauer 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 auf der Beschaffungsplattform simap öffentlich ausgeschrieben, den Zuschlag erhielt die Berner-Hunde-Security. Die Zusammenarbeit zwischen dem privaten Sicherheitsdienst, der Abteilung Sicherheit und der Kantonspolizei funktioniert sehr gut. Eine erneute Ausschreibung für die nächsten fünf Jahre erfolgt im Verlauf dieses Jahres.

Die Einführung der mediterranen Nächte, die laufenden Abklärungen bezüglich zusätzlicher Aussenplätze für Gastgewerbebetriebe oder die Inbetriebnahme des Parkhauses Schlossberg haben direkten Einfluss auf den öffentlichen Raum. Eine Veränderung des Ordnungsdienstauftrages im jetzigen Zeitpunkt wäre auch aus diesem Blickwinkel ungeschickt.

² <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbinary.RRDOKUMENTE.acq/18b248f510f4428aae3c8cf1595ac8d3-332/4/PDF/2013.POM.103-RRB-D-153062.pdf>

Der Punkt „Erfassung der Personalien“ ist im momentan gültigen Auftrag wie folgt umschrieben:

„Erfassung der Personalien (Aufforderung zu freiwilliger Angabe) bei unanständigem Benehmen einer Person wie Urinieren im öffentlichen Raum, Verursachen von grösseren Verunreinigungen mit Abfall, Nachtruhestörung, usw. Meldung auf Anzeigeformular an das Polizeiinspektorat. Falls die Namensangabe verweigert wird, ist die Kantonspolizei beizuziehen.“

Die Mitarbeitenden der Berner-Hunde-Security GmbH wissen, dass ihnen nur sogenannte „Jedermannsrechte“ zustehen. Das im Urteil SK 16 435 vom 9. Oktober 2017 des Berner Obergerichts beschriebene Vorgehen des verurteilten Sicherheitsdienstmitarbeiters entspricht in keiner Art und Weise der Thuner Praxis. In der Stadt Thun werden Ausweise weder verlangt noch fotografiert. Es wird lediglich nach dem Namen gefragt. Wenn eine Person nicht bereit ist, den Namen zu nennen, wird unmittelbar die Kantonspolizei beigezogen. Das Vorgehen der Mitarbeitenden der Berner-Hunde-Security GmbH führte bis heute weder zu Beanstandungen der Betroffenen noch wurde es durch eine Gerichtsstanz gerügt. Eine Anpassung des Auftrags unter dem Titel „Erfassung der Personalien“ ist daher nicht notwendig.

Die Abteilung Sicherheit begleitet die eingesetzten Sicherheitsdienste eng. Wenn Fehler erkennbar werden, wird gehandelt. Im Jahr 2015 löste sie den Vertrag mit der Firma Protectas vorzeitig auf, weil sich deren eingesetztes Personal nicht korrekt verhalten hatte.

Seit der Überweisung des Postulats betreffend Einführung eines Ordnungsamtes am 20. November 2008 (P 12/2008) wurde Police Bern evaluiert. Der bernische Grosse Rat erkannte im einen oder anderen Punkt Verbesserungspotenzial. Entsprechenden Optimierungen werden nun in die Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes einfließen. Eine Abkehr vom Modell „Einheitspolizei“ stand nie zur Diskussion. Im Herbst 2013 lehnte der Regierungsrat beispielsweise einen Antrag der Stadtberner SP-Grossrätin Irène Marti Anliker klar ab, welche «eigene Polizeiorganisationen» für grössere Zentren geprüft haben wollte. Nur gerade acht Grossrätinnen und Grossräte stimmten damals für diese Planungserklärung. Das Postulat P 12/2008 wurde vom Stadtrat mit SRB-Nr. 39 vom 11. Juni 2015 nach fünf Jahren gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Geschäftsreglement Stadtrat abgeschrieben.

In der Märzsession wird der Grosse Rat des Kantons Bern voraussichtlich (neben der Revision des Polizeigesetzes) ein separates Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen verabschieden. Damit werden die Rechte und Pflichten der privaten Sicherheitsdienstleister im Kanton Bern erstmals formell geregelt. Vorgesehen ist unter anderem eine Bewilligungspflicht. Selbstverständlich werden die neuen Vorschriften bei der Ausschreibung respektive der Auftragsvergabe Ordnungsdienst Innenstadt für die Jahre 2019 bis 2023 eingehalten.

Der Stellenetat der Stadtpolizei betrug vor dem Zusammenschluss 41.75 Polizeistellen (vgl. Hauptstudie zum Projekt Polizei Thun vom 30. April 2002). Selbst wenn einem Ordnungsamt nur ein Teil der damaligen Stadtpolizeiaufgaben, z.B. Ordnungsdienst Innenstadt, Kontrolle ruhender Verkehr, Verkehrsdienste, Überwachung Schulanlagen etc. zugewiesen würde, müsste in der Stadtverwaltung eine beträchtliche Anzahl neuer Stellen geschaffen werden. Dies würde den Bemühungen des Gemeinderates nach einer schlanken Verwaltung widersprechen (vgl. das als Dauerauftrag abgeschriebene Postulat P 21/2012 „Stellenüberprüfung in allen Direktionen“). Verschiedene Aufgaben würden Doppel- oder gar Viererbesetzungen erfordern. Mindestens teilweise müsste ein 24-Stunden-Betrieb organisiert werden. Neben den Personalkosten müssten auch Geldmittel für die Infrastruktur (z.B. Büros, Informatik) bereitgestellt werden. Das Kosten-/Nutzenverhältnis wäre ausgesprochen schlecht, zumal die Kompetenzen der Mitarbeitenden der Gemeinden auch in Zukunft beschränkt bleiben werden.

Antrag

Ablehnung.

Thun, 28. März 2018

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller